

Versicherungsbestätigung zur kollektiven Versicherung für Vereine - 11565

Ski Austria Rennen für Dritte - Tag

Hiermit besteht gemäß Rahmenvereinbarung (Polizzen-Nr. 2144/121335-8) - abgeschlossen zwischen UNIQA Österreich Versicherungen AG und Ski Austria - eine Haftpflichtversicherung im Umfang laut Online-Beitritt bis zum 30.4.2024 24:00 Uhr. Es handelt sich hierbei um eine Versicherungsbestätigung zu eurem Versicherungsschutz als versicherter Verein.

Versicherter Verein

Vereinsnummer:	1028
Vereinsname:	Obergailtaler Sportklub
Verantwortliche Person:	Herr René Kristler
Adresse / Verein:	Kötschach 139 9640 Kötschach

Details zum Versicherungsbeitrag

Kategorie:	regional
Beitrag:	€ 65,-
Beitrittsdatum:	11.3.2024
Datum und Name der Veranstaltung	23.3.2024 Gailtalcup Rennen / 1Tag
Durchgeführt für	Obergailtaler Sportklub

Versicherungsbestätigung zur kollektiven Versicherung für Vereine - 11565

Ski Austria Rennen für Dritte - Tag

Auszug aus dem Deckungsumfang pro versichertem Ereignis

.....
Pauschalversicherungssumme

€ 5.000.000

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z.1 und Z. 3 EHVB 2004 auf Schadenersatzverpflichtungen des versicherten Vereins aus der Durchführung des oben angeführten Rennens einschließlich aller Aufbau- und Abbauarbeiten. Diese Versicherungsbestätigung hat deklarativen Charakter; es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages für die Durchführung von Rennen für Dritte in der jeweils gültigen Fassung. Hinweis: das Veranstalterisiko ist ausdrücklich nicht versichert und muss vom Veranstalter selbst versichert werden!

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

Versichert ist die Durchführung von Ski-, Snowboard- und Langlaufwettbewerben Dritter und den Disziplinen, die den Ski Austria-Sportarten zuordenbar sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Wettbewerben im nicht gesicherten Skiraum.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.

Die für den Verein handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages tätig werden.

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Leistungsfall 250 €.



.....
Michael Zentner
Landesdirektor



.....
Peter Majorkovits
Leiter Versicherungstechnik & Services